Gemeinsame ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Städte Usingen, Neu-Anspach und der Gemeinde Wehrheim

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat uns in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HvwVfG); Bundesstraßen B 275 / B 456 Ortsumgehung (OU) Usingen Bau der Ortsumgehung Usingen B 275 / B 456 zwischen den Netzknoten NK 5616 038 und NK 5617 017 auf der B 275 und zwischen NK 5617 029 und NK 5617 037 auf der B 456 sowie den notwendigen Folgemaßnahmen im Hochtaunuskreis.

Die Umgehung beginnt westlich von Usingen vor dem Stockheimer Tal an der B 275 und endet südöstlich an der Einmündung nach Wehrheim.

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell geltenden Fassung.

Es werden Grundstücke in den Gemarkungen Usingen, Eschbach, Kransberg und Wernborn der Stadt Usingen sowie die Gemarkung Westerfeld der Stadt Neu-Anspach beansprucht. Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

23. April 2018 bis 23. Mai 2018

Für die Stadt Usingen:

Bauamt der Stadt Usingen, Pfarrgasse 1, 61250 Usingen, EG Sekretariat, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und zusätzlich Dienstag bis 18:00 Uhr,

Für die Stadt Neu-Anspach:

Rathaus Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, EG, Zimmer 09 (bitte bei Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt klingeln), während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Für die Gemeinde Wehrheim:

Rathaus Wehrheim, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim, 1. Stock, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.18, während der Dienststunden / Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de, Rubrik: "Presse" - Öffentliche Bekanntmachungen") und das UVP-Portal des Landes Hessen (https://www.uvp-verbund.de/startseite) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

1. Jede, deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **25. Juni 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Städten Usingen und Neu-Anspach sowie der Gemeinde Wehrheim Einwendungen gegen die Planungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben (Äußerungsfrist). Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

(§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen [§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)].

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HvwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17d FstrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FstrG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass a) die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist,
- b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- c) die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- d) die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
- 9. Bei dem UVP-pflichtigen Änderungsvorhaben werden gemäß § 18 Abs. 1 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Gesamtinhaltsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:
 - Erläuterungsbericht einschließlich der Anlagen (Unterlage 1),
 - Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlagen 9.1, 9.2, 9.3),
 - Verkehrsuntersuchung Prognosehorizont 2030 (Unterlage 16.1),
 - Schalltechnische Berechnung (Unterlage 17.1),
 - Abschätzung der Luftschadstoffbelastung (Unterlage 17.2),
 - Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 18.1),
 - Renaturierung des Stockheimer Bachs (Unterlage 18.2),
 - Umweltfachliche Untersuchung (Unterlagen 19 folgende)
- 10. Das am 29.08.2007 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Nord-Ost-Umgehung Usingen wird durch das neue Verfahren ersetzt und daher eingestellt.

Die auf dieses Verfahren zurückgehenden Stellungnahmen und Einwendungen sind somit gegenstandslos und gelten für das neue Verfahren nicht.

Regierungspräsidium Darmstadt
III.33.1 – 66 a 04/01(2) – 1/18
Usingen, Neu-Anspach, Wehrheim, den 12.04.2018
Der Magistrat der Stadt Usingen Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Steffen Wernard Thomas Pauli
Bürgermeister Bürgermeister
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wehrheim
Gregor Sommer
Bürgermeister